

Praxisordnung (Stand Januar 2026)

1. Vertragstyp und Zustandekommen

Es handelt sich um einen Behandlungsvertrag nach § 630 a ff BGB in Verbindung mit § 611ff BGB, der dann zustande kommt, wenn der Patient diesen Behandlungsvertrag unterschrieben hat oder in anderer Weise das Angebot der Praxis, ihre Dienstleistung anzubieten, formlos angenommen hat. Die Praxis ist jedoch berechtigt, den Behandlungsvertrag abzulehnen, wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann und es um Krankheiten geht, die in der Praxis aufgrund der Spezialisierung auf Osteopathie oder aus gesetzlichen Gründen nicht behandelt werden können. In diesem Fall bleibt der Honoraranspruch der Praxis für die bis zur Ablehnung entstandenen Leistungen einschl. Untersuchung und Beratung erhalten.

2. Krankenversicherung und Erstattung

a) Soweit der Patient Anspruch auf Erstattung oder Teil-Erstattung des Honorars durch die bezeichnete Versicherung hat, so berührt dies die Honoraransprüche gegenüber der Praxis nicht. Die Praxis hat für ihre Dienste Anspruch auf das Honorar auch dann, wenn die bezeichnete Versicherung oder sonstige Dritte nicht oder nicht in voller Höhe leisten. Die Praxis führt eine Direktabrechnung mit der bezeichneten Versicherung nicht durch und stundet auch Honorare oder Honoraranteile nicht im Hinblick auf eine mögliche Erstattung. Lehnt die bezeichnete Versicherung die Erstattung ganz oder teilweise ab, so ist das Honorar dennoch zu bezahlen.

b) Soweit die Praxis im Rahmen der wirtschaftlichen Beratung dem Patienten Angaben über die Erstattungspraxis Dritter macht, sind diese trotz sorgfältiger Recherche unverbindlich. Viele Krankenkassen und private Versicherungen bezuschussen oder erstatten Osteopathie. Es obliegt dem Patienten, sich hier vorab über die Erstattungspraxis seiner Versicherung Erkundigungen einzuholen, die jeweils anwendbaren allgemeinen Versicherungsbedingungen oder Satzungsregelungen der gesetzlichen Krankenkasse zu erfragen.

c) Heilpraktikerleistungen auf dem Fachgebiet der Osteopathie beschränken sich nach Inhalt und Höhe ausdrücklich nicht nur auf diejenigen, die von der bezeichneten Krankenkasse erstattet werden, sondern werden allein auf der Basis diagnostischer und therapeutischer Fachentscheidungen im Sinne einer naturheilkundlichen Stufendiagnostik erbracht.

3. Vertragsinhalt und Dienstleistungsbeschreibung

a) Vertragsinhalt sind Dienstleistungen auf dem Spezialgebiet der Osteopathie sowie der Naturheilkunde.

b) Osteopathie ist eine besondere Form der Untersuchung und Behandlung von schmerzhaften sowie auch symptomfreien Störungen der Muskel-, Gelenk-, Nerven- und Organfunktionen. Mit Hilfe der Osteopathie können sowohl akute als auch chronische Beschwerden therapiert werden. Es wird nicht nur das Krankheitsbild bzw. die Symptome an sich behandelt, sondern der Mensch in seiner Gesamtheit. Auch bei unten genannten Gegenanzeigen ist eine eingeschränkte Behandlung möglich, sofern eine korrekte medizinische/ärztliche Abklärung vorangegangen und der Behandler informiert ist. Die Osteopathie wird vor allem angewandt bei:

Erkrankungen, Problemen und Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates, der inneren Organe, des Nervensystems und des Crano-Sacralen Systems. Osteopathie ist wegen des ganzheitlichen Ansatzes nicht für alle Krankheiten geeignet. Der Gang zum spezialisierten Facharzt oder zum Allgemeinarzt kann durch Osteopathie nicht ersetzt werden. Ziel der Therapie ist immer die Wiederherstellung und Stärkung des Gleichgewichtes der Körperfunktionen.

4. Mitwirkung des Patienten – Stornoklausel

a) Die Praxis ist berechtigt, die Behandlung abzubrechen, wenn das erforderliche Vertrauensverhältnis als nicht mehr gegeben erscheint, insbesondere wenn der Patient Maßnahmen der Therapiesicherung nach dem Behandlungstermin nicht durchführt, Beratungsinhalte ablehnt, und es sich herausstellt, dass er schuldhaft Auskünfte zur Anamnese und Diagnose unzutreffend oder lückenhaft erteilt hat oder durch seine Lebensführung Therapiemaßnahmen bewusst vereitelt.

b) **Termine, die ein Patient nicht wahrnehmen kann, sind bis spätestens zwei Werktagen vor dem Behandlungstermin abzusagen.** Die Vergabe von freiwerdenden Terminen erfolgt an Patienten von der Warteliste, soweit dies möglich ist. Termine, die nicht zwei Werktagen vor Terminbeginn abgesagt werden, werden in voller Höhe in Rechnung gestellt, da eine Vergabe von Wartelistenplätzen kurzfristig nicht möglich ist. Dem Patienten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

5. Honorierung und wirtschaftliche Belehrung, Zahlungsmodalitäten

a) Es gelten die Sätze des Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker (GebÜH).

b) Der Patient erhält gemäß seinem individuellen Heil- und Kostenplan und nach Maßgabe der GebÜH eine Rechnung nach voraussichtlich folgenden Grundprinzipien:

Ziff. 1 Eingehende osteopathische Untersuchung (16,00€), Ziff. 5 Osteopathische Beratung (10,00€), Ziff. 20.3 Osteopathische Bindegewebsmassage (18,90€), Ziff. 20.6b Osteopathische Lymphdrainage oder Sondermassage (18,90€), Ziff. 35.2 Osteopathie Schulter/Becken (20,85€), Ziff. 35.3 Osteopathie Hand/Fuß/Arme/Beine/Wirbelsäule (21,20€), 35.3 Osteopathische Behandlung viszeral (21,10€).

Es wird darauf hingewiesen, dass je nach medizinischer Erforderlichkeit Abweichungen von diesen Kostenrahmen je nach Behandlungsdauer, Umfang sowie allgemeiner Kostenentwicklung innerhalb des genannten Rahmens von derzeit 100 € bis 120 € möglich sind. Obenstehender Heil- und Kostenplan beschreibt gemäß §630c BGB die ungefähre Höhe.

6. Datenschutz – Akteneinsichtsrechte und Verschwiegenheit des Behandlers

a) Die Praxis behandelt Patientendaten vertraulich und erteilt bezüglich Diagnose, Inhalt von Beratungsgesprächen, Therapie und weiteren Begleitumständen sowie den persönlichen Verhältnissen des Patienten keine Auskünfte, es sei denn, der Patient stimmt ausdrücklich schriftlich oder in Textform zu. Dies gilt nicht, wenn die Praxis aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe der Daten verpflichtet ist, z. B. eine Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz besteht oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung hin auskunftspflichtig ist. Die Verschwiegenheit der Praxis gilt auch gegenüber Ehegatten, Verwandten und Familienangehörigen, es sei denn, der Patient bestimmt etwas anderes. Die Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber Betreuern im Sinne des BGB und auch nicht gegenüber Personensorgeberechtigten für Minderjährige.

b) **Die Praxis speichert personenbezogene Patientendaten, soweit dies für Diagnose, Beratung und Therapie sowie für die Abwicklung das Vertragsverhältnis erforderlich ist.** Es gelten hier die üblichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Aufbewahrpflichten im Gesundheitsbereich im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen (regelmäßig mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung). Die Praxis kann gespeicherte Daten auch verwenden, wenn im Zusammenhang mit Beratung, Diagnose oder Therapie persönliche Angriffe gegen die Praxis oder ein Praxismitglied und seine Berufsausübung stattfinden und er sich mit der Verwendung zutreffender Daten und Tatsachen entlasten kann.

c) Verlangt der Patient eine Abschrift der Patientenakte, so kann diese kostenpflichtig gegen die Kopierkosten gemäß § 630 g BGB erstellt werden. Original-Unterlagen werden nicht herausgegeben.

7. Haftungsausschluss für eingebrachte Sachen und Körperschäden

a) Für Körperschäden und Verletzungen am Leib und Leben des Patienten haftet die Praxis gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unterhält hierfür eine angemessene Haftpflichtversicherung bei Generali Deutschland (5.000.000EUR Pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschaden).

b) Für Schäden an eingebrachten Sachen haftet die Praxis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei einfacher Fahrlässigkeit hingegen nicht.

c) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet die Praxis bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Praxis nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und in diesem Fall beschränkt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

8. Risiken der Untersuchung und Behandlung:

Als kurzfristige vorübergehende Reaktionen können u.a. auftreten:

kurzfristige Symptomverschlimmerung oder kurzes Akutwerden einer chronischen Entzündung, Müdigkeit, Kopfschmerzen, Schwindel, Fieber, Veränderungen der Körperausscheidungen und/oder Menstruationszyklus, Schlafstörungen, u.a.

Als Gegenanzeichen sind beispielhaft zu nennen:

Akute Entzündungen, fieberhafte Erkrankungen, Brüche, Tumore, Thrombosen, Aneurysmen, spontane Hämatombildungen, Inflammatorischer Rheumatismus, implantierte Fremdkörper z.B. Herzschrittmacher, Spirale, etc., schwere neurologische Störungen, Tuberkulose, längere Kortikoidbehandlung, u.a.

Schwerwiegende oder lebensbedrohliche Komplikationen sind extrem selten. In seltenen Fällen kann es nach Behandlung der Wirbelsäule bei entsprechenden Voraussetzungen zu einer Hirnblutung, einem Schlaganfall oder der Schädigung des Rückenmarks kommen.

9. Salvatorische Klausel – Gerichtsstand – anwendbares Recht

a) Es gilt das gesetzlich zuständige Gericht.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Behandlungsvertrags ungültig sein oder werden, wird damit die Wirkung des Behandlungsvertrags insgesamt nicht tangiert, die ungültige Vertragsklausel ist durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Vertragszweck und dem ursprünglichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.